



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 153/10
2 AR 87/10

vom
18. August 2010
in der Bewährungssache
des

Az.: 20 Js 1379/06 V Staatsanwaltschaft Düsseldorf
Az.: 122 Ds-20 Js 1379/06-5281/06 BEW Amtsgericht Düsseldorf
Az.: 528 AR 9/10 BEW Amtsgericht Köln

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 18. August 2010 beschlossen:

Zuständig für die nachträglichen Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung aus dem Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 5. Oktober 2006 ist das Amtsgericht Köln.

Gründe:

- 1 Zuständig ist das Amtsgericht Köln. Ihm hat das Amtsgericht Düsseldorf die nachträglichen, sich auf die Strafaussetzung beziehenden Entscheidungen übertragen.

- 2 Diese Abgabeentscheidung entspricht dem Gesetz (§ 462a Abs. 2 Satz 2 StPO). Ihr steht nicht entgegen, dass die Bewährungsfrist abgelaufen ist. Ebenso wenig hindert der Umstand, dass zu gegebener Zeit noch über den Widerruf der Strafaussetzung wegen einer während der Bewährungsfrist möglicherweise begangenen Straftat zu entscheiden sein wird.

Rissing-van Saan

Appl

Schmitt

Krehl

Ott